

Satzung

über die öffentlichen Bestattungseinrichtungen

der Gemeinde Althegnenberg

(Friedhofs- und Bestattungssatzung)
vom 24. Oktober 2025

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 und Absatz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der ‚Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, 797, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573), erlässt die Gemeinde Althegnenberg folgende

Satzung:

Erster Teil **Allgemeine Vorschrift**

§ 1 **Gegenstand der Satzung**

Zum Zweck einer geordneten und würdigen Totenbestattung insbesondere der Gemeindegewohner betreibt die Gemeinde in Althegnenberg und Hörbach als eine öffentliche Einrichtung:

1. die gemeindlichen Friedhöfe (§§ 2-7) mit den einzelnen Grabstätten (§§ 8-25),
2. die dortigen gemeindlichen Leichenhäuser (§§ 26, 27),
3. die Leichentransportmittel (§ 28).

Zweiter Teil **Die gemeindlichen Friedhöfe**

Abschnitt 1 **Allgemeines**

§ 2 **Widmungszweck**

Die gemeindlichen Friedhöfe sind insbesondere den verstorbenen Gemeindegewohnern als würdige Ruhestätte und zur Pflege ihres Andenkens gewidmet.

§ 3 Friedhofsverwaltung

Die gemeindlichen Friedhöfe werden von der Gemeinde als Friedhofsträgerin verwaltet und beaufsichtigt (Friedhofsverwaltung).

§ 4 Bestattungsanspruch

- (1) Auf den gemeindlichen Friedhöfen ist die Beisetzung
1. der verstorbenen Gemeindewohner,
 2. der im Gemeindegebiet Verstorbenen oder tot Aufgefundenen, wenn eine ordnungsgemäße Beisetzung nicht anderweitig sichergestellt ist,
 3. der durch Grabnutzungsrechte berechtigten Personen und deren Familienangehörige,
 4. der Tot- und Fehlgeburten im Sinne des Art. 6 des Bestattungsgesetzes
- zu gestatten.
- (2) Die Bestattung anderer als der in Absatz 1 genannten Personen bedarf der besonderen Erlaubnis der Gemeinde, auf die kein Rechtsanspruch besteht.

Abschnitt 2 Ordnungsvorschriften

§ 5 Öffnungszeiten

- (1) Die gemeindlichen Friedhöfe sind tagsüber geöffnet. Bei dringendem Bedürfnis kann die Gemeinde in Einzelfällen Ausnahmen zulassen.
- (2) Die Gemeinde kann das Betreten der Friedhöfe oder einzelner Teile aus besonderem Anlass, z. B. bei Exhumierungen und Umbettungen (§ 32), untersagen.

§ 6 Verhalten im Friedhof

- (1) Jeder Besucher der gemeindlichen Friedhöfe hat sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
- (2) Kindern unter acht Jahren ist das Betreten der Friedhöfe nur in Begleitung Erwachsener gestattet.
- (3) In den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet,

1. Tiere mitzuführen, ausgenommen Blindenhunde und angeleinte Hunde,
 2. zu lärmern,
 3. zu rauchen oder offenes Feuer anzuzünden,
 4. im Bereich der Urnengemeinschaftsgräber an Bäumen Kerzen anzuzünden,
 5. die Wege mit Fahrzeugen und Sportgeräten aller Art, insbesondere auch mit Fahrrädern, zu befahren. Kinderwagen, Rollstühle und vergleichbare Hilfsmittel zum Transport von Kindern, Kranken und Menschen mit Behinderung sowie die von der Gemeinde zugelassenen Fahrzeuge sind hiervon ausgenommen,
 6. Waren aller Art sowie gewerbliche oder sonstige Leistungen anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
 7. Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Druckschriften, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
 8. Abraum und Abfälle an anderen Orten abzulagern, als an den hierfür vorgesehenen Plätzen,
 9. Grabhügel, Grabeinfassungen und Grünanlagen unberechtigt zu betreten und/oder zu beschädigen,
 10. der Würde des Ortes nicht entsprechende Gefäße (z. B. Konservendosen, Plastik- und Glasflaschen sowie ähnliche Gegenstände) auf Gräbern ohne Erlaubnis aufzustellen oder solche Gefäße zwischen den Gräbern aufzubewahren,
 11. an Sonn- und Feiertagen und während einer Bestattung oder Trauerfeier störende Arbeiten in der Nähe auszuführen,
 12. Film-, Video- und Fotoaufnahmen von Grabstätten und insbesondere Grabmalen ohne Erlaubnis zu erstellen, zu verwerten und zu verbreiten (z. B. im Internet), außer zu privaten Zwecken.
- (4) Die Friedhofsverwaltung kann von den Verboten auf Antrag Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.
- (5) Totengedenkfeiern sind der Friedhofsverwaltung spätestens vier Werktage vorher anzuzeigen und bedürfen der Erlaubnis der Friedhofsverwaltung.
- (6) Soweit entsprechende Behältnisse vorhanden sind, sind Abfälle entsprechend der jeweils gültigen Abfallsatzung des Landkreises Fürstentfeldbruck zu trennen und in die hierfür vorgesehenen Behältnisse zu entsorgen.

§ 7

Gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen

- (1) Aus Gründen des Erhalts der öffentlichen Sicherheit und Ordnung bedürfen Gewerbetreibende, die Gräber ausheben und verfüllen, für ihre Tätigkeit auf dem gemeindlichen Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung. Die Zulassung ist schriftlich zu beantragen.

- (2) Die Zulassung nach Abs. 1 wird nur Gewerbetreibenden erteilt, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht geeignet und zuverlässig sind. Sie müssen über geeignetes Gerät verfügen und insbesondere die „Allgemeinen Vorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz (VSG)“, die hierzu ergangenen Richtlinien der Sozialversicherung Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) sowie die Vorschriften des Gemeindeunfallversicherungsverbandes (GUV) kennen und beachten. Eine entsprechende Erklärung über die Erfüllung der vorstehenden Anforderungen durch den Antragsteller in Bezug auf die jeweilige Dienstleistung ist dem Antrag auf Zulassung ebenso beizufügen, wie ein Nachweis über den Abschluss einer Haftpflichtversicherung, die Schäden nach Abs. 9 abdeckt.
- (3) Der Antragsteller erhält einen Zulassungsbescheid, der auch als Ausweis für die Berechtigung zur Vornahme der Arbeiten (Berechtigungsschein) gilt und dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen ist. Der Berechtigungsschein ist widerruflich, er kann von Bedingungen abhängig gemacht oder mit Auflagen verbunden werden. Wer ohne Berechtigungsschein im Friedhof arbeitet, kann vorbehaltlich weiterer Maßnahmen des Friedhofs verwiesen werden.
- (4) Über den Antrag entscheidet die Friedhofsverwaltung innerhalb einer Frist von drei Monaten. Hat die Friedhofsverwaltung nicht innerhalb der festgelegten Frist von drei Monaten entschieden, gilt die Zulassung als erteilt.
- (5) Gewerbetreibende wie Bildhauer, Steinmetze, Gärtner sowie ihre Gehilfen haben den Regelungen der Friedhofssatzung und den Anweisungen der Friedhofsverwaltung Folge zu leisten.
- (6) Durch gewerbliche Arbeiten darf die Würde des Friedhofs nicht beeinträchtigt werden; insbesondere ist auf Bestattungsfeierlichkeiten Rücksicht zu nehmen. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.
- (7) Abräum-, Rest- und Verpackungsmaterial der am Friedhof gewerblich tätigen Bildhauer, Steinmetze und Gärtner, wie z. B. alte Fundamente, Einfassungen, Grabmale, Erde, Folien und Styroporplatten für Blumentöpfe, ist von diesen vom Friedhof zu entfernen.
- (8) Die Friedhofswege dürfen nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung (Antrag nach § 6 Abs. 4) mit den für die Ausführung der Arbeiten oder für den Transport von Arbeitsmitteln erforderlichen Fahrzeugen befahren werden. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit im Friedhofsbereich beträgt Schritttempo. Bei anhaltendem Tau- oder Regenwetter kann die Friedhofsverwaltung das Befahren der Friedhofswege mit Fahrzeugen untersagen.
- (9) Die gewerblich Tätigen haften für alle Schäden, die sie oder ihre Gehilfen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit in dem Friedhof schuldhaft verursachen.
- (10) Die Ausübung gewerbsmäßiger Tätigkeiten auf dem Friedhof kann durch die Friedhofsverwaltung dauerhaft versagt werden, wenn die ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten nicht gewährleistet ist oder wenn trotz schriftlicher Abmahnung mehrfach gegen die Friedhofssatzung oder Anordnung der Friedhofsverwaltung verstoßen wird. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Abmahnung entbehrlich.

- (11) Gewerbliche Arbeiten dürfen während der Öffnungszeiten des Friedhofs und des Leichenhauses ausgeführt werden, nicht jedoch an Samstagen und arbeitsfreien Tagen sowie an Sonn- und Feiertagen. Gewerbliche Arbeiten nach Abs. 1 Satz 1 sind davon ausgenommen.

Dritter Teil Die einzelnen Grabstätten

Abschnitt 1 Grabstätten

§ 8 Allgemeines

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Die Anlage der Grabstätten richtet sich nach den Friedhofsbelegungsplänen, die in der Gemeinde und der Verwaltungsgemeinschaft Mammendorf während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden können. In diesen Plänen sind die einzelnen Grabstätten bezeichnet.

§ 9 Arten der Grabstätten

Die Grabstätten werden unterschieden in:

1. Einzelgrabstätten (§ 10),
2. Familiengrabstätten (§ 11),
3. Übergroße Grabstätten (§ 11),
4. Urnengrabstätten (§ 12),
5. Grabstätten im Urnenfeld (§ 13)
 - a) Urnengemeinschaftsgräber
 - b) Urnengrabstätten in Trapezform,
6. Grabstätten im vorgesehenen Baumbereich (§ 14).

§ 10 Einzelgrabstätten

- (1) Einzelgrabstätten sind Grabstätten für Erd- oder Urnenerdbestattungen, die der Reihe nach belegt und grundsätzlich erst im Todesfalle für die Dauer der Ruhezeit (§ 32) des zu Bestattenden vergeben werden. In besonderen Fällen kann eine Grabstätte bereits vorher vergeben werden.
- (2) In ein Einzelgrab, das nur mit einer Leiche belegt ist, kann eine zweite Leiche (Stockbettung) bestattet werden. Die Bestattung einer weiteren Leiche ist nur möglich, wenn die Ruhezeit der zuletzt bestatteten Leiche abgelaufen ist.

§ 11 Familiengrabstätten, Übergroße Grabstätten

- (1) Familiengrabstätten und Übergroße Grabstätten sind Grabstätten für Erd- oder Urnenerdbestattungen, die der Reihe nach belegt und grundsätzlich erst im Todesfalle für die Dauer der Ruhezeit (§ 30) des zu Bestattenden vergeben werden. In besonderen Fällen kann eine Grabstätte bereits vorher vergeben werden.
- (2) In ein Familiengrab können zwei Leichen, in ein Übergroßes Grab drei Leichen nebeneinander bestattet werden. Die Bestattung von zwei (Familiengrab) bzw. drei (Übergroßes Grab) weiteren Leichen (Stockbettung) ist möglich. Die Bestattung einer weiteren Leiche ist nur möglich, wenn die Ruhezeit bei einer der zuletzt bestatteten Leichen abgelaufen ist.

§ 12 Urnengrabstätten

- (1) Urnengrabstätten sind Grabstätten für Urnenerdbestattungen, die der Reihe nach belegt und grundsätzlich erst im Todesfalle für die Dauer der Ruhezeit (§ 32) des zu Bestattenden vergeben werden.
- (2) In eine Urnengrabstätte dürfen die Aschenreste von bis zu vier Verstorbenen einer Familie bestattet werden.

§ 13 Grabstätten im Urnenfeld (Urnengemeinschaftsgräber und Urnengrabstätten in Trapezform)

- (1) Grabstätten im Urnenfeld sind Urnengemeinschaftsgräber für Urnenerdbestattungen, die der Reihe nach belegt und grundsätzlich erst im Todesfalle für die Dauer der Ruhezeit (§ 32) des zu Bestattenden in dem dafür angelegten Urnenfeld vergeben werden.
- (2) Das Urnengemeinschaftsgrab ist mit einer Urne belegt; die Bestattung einer weiteren Urne ist nur möglich, wenn die Ruhefrist der zuletzt bestatteten Urne abgelaufen ist.

- (3) Bepflanzung und Pflegemaßnahmen der Urngemeinschaftsgräber erfolgen ausschließlich durch die Gemeinde. Die Anlage von Pflanzbeeten ist nicht zulässig. Gegenstände und Zeichen des Erinnerns und Gedenkens wie z. B. Blumen, können auf einer hierfür vorgehaltenen Fläche am Gräberfeld abgelegt werden. Diese können von der Gemeinde entfernt und entsorgt werden, wenn sie z. B. verwelkt, defekt oder mit der Würde des Ortes nicht vereinbar sind. Eine Aufbewahrungspflicht besteht nicht.
- (4) Grabmäler, Grabliegeplatten und weiteres Grabzubehör und Grabeinfassungen sind bei Urngemeinschaftsgräbern nicht zulässig. Eine Erinnerungstafel kann nach vorheriger Genehmigung durch die Gemeinde an der hierfür vorgesehenen Stele oder an einem Naturstein auf eigene Kosten des Nutzungsberechtigten angebracht werden.
- (5) Grabstätten im Urnenfeld sind Urnengrabstätten in Trapezform für Urnenerdbe-
stattungen, die der Reihe nach belegt und grundsätzlich erst im Todesfalle für die
Dauer der Ruhezeit (§ 32) des zu Bestattenden in dem dafür angelegten Urnen-
feld vergeben werden.
- (6) In eine Urnengrabstätte im Urnenfeld dürfen Aschenreste von bis zu vier Verstor-
benen einer Familie bestattet werden.

§ 14

Grabstätten im vorgesehenen Baumbereich (Urnengemeinschaftsgräber an Bäumen)

- (1) Grabstätten im vorgesehenen Baumbereich sind Urngemeinschaftsgräber an
Bäumen für Urnenerdbestattungen, die der Reihe nach belegt und grundsätzlich
erst im Todesfalle für die Dauer der Ruhezeit (§ 32) des zu Bestattenden in dem
dafür vorgesehenen Bereich der vorhandenen Baumreihe zwischen dem neuen
und alten Teil des Friedhofs in Althegnenberg vergeben werden.
- (2) Das Urngemeinschaftsgrab am Baum ist mit einer Urne belegt; die Bestattung
einer weiteren Urne ist nur möglich, wenn die Ruhefrist der zuletzt bestatteten Ur-
ne abgelaufen ist.
- (3) § 13 Absätze 3 und 4 gelten für das Urngemeinschaftsgrab am Baum entspre-
chend.
- (4) Für den Fall, dass ein Baum, an welchem sich die Grabstätte befindet, ganz oder
teilweise während der Nutzungsdauer aus Gründen, die die Gemeinde nicht zu
vertreten hat (z. B. in Folge von Sturmschäden oder Ungezieferbefall), nicht mehr
zur Verfügung gestellt werden kann, ist die Gemeinde berechtigt und verpflichtet,
durch Anpflanzung eines neuen Baumes oder der Zuweisung einer anderen
Grabstätte in vergleichbarer Art, Güte und Lage Ersatz zu leisten.

§ 15

Aschenreste und Urnenbeisetzungen

- (1) Aschenreste und Urnen müssen den Vorschriften der §§ 17 und 27 der Bestat-
tungsverordnung entsprechen.

- (2) Aschenreste in Urnen können in Grabstätten aller Art beigesetzt werden; in Gemeinschaftsgrabanlagen (§ 16) nur nach Ablauf der Ruhezeit.
- (3) Urnen für Erdbestattungen müssen aus leicht verrottbarem, umweltfreundlichem Material sein.
- (4) Soweit sich aus gesetzlichen Bestimmungen oder dieser Satzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften gem. §§ 17 und 18 für Urnengrabstätten entsprechend. Wird von der Gemeinde entsprechend § 17 Abs. 7 über die Urnengrabstätte verfügt, so ist sie berechtigt, die Aschenbehälter in einer Gemeinschaftsgrabanlage in würdiger Weise zu übergeben.

§ 16 Gemeinschaftsgrabanlage

In eine Gemeinschaftsgrabanlage werden nur Urnen nach Ablauf des Nutzungsrechts (§ 17 Abs. 7) und ohne Bezeichnung der Urnenplätze verwahrt. Eine Entnahme ist dann nicht mehr möglich.

§ 17 Nutzungsrechte

- (1) Der Nutzungsberechtigte erhält eine Graburkunde. Ein Anspruch auf den Erwerb oder die Verlängerung des Nutzungsrechts besteht nicht.
- (2) Während der Nutzungszeit darf eine Beisetzung nur erfolgen, wenn:
 - 1. die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt, oder
 - 2. das Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit verlängert worden ist.
- (3) Der Nutzungsberechtigte hat das Recht, in diesem Grab bestattet zu werden und Mitglieder seiner Familie sowie seinen Lebensgefährten darin bestatten zu lassen. Ausnahmsweise kann die Friedhofsverwaltung auch die Beisetzung anderer Personen zulassen.
- (4) Der Nutzungsberechtigte soll für den Fall seines Ablebens einen Nachfolger für das Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch eine im Zeitpunkt seines Todes wirksam werdende Verfügung übertragen. Wird bis zu seinem Tode keine derartige oder eine unwirksame Bestimmung getroffen, so geht das Nutzungsrecht in folgender Reihenfolge auf die Angehörigen über
 - 1. den Ehegatten, bzw. den Lebenspartner,
 - 2. die Kinder,
 - 3. die Eltern; bei Annahme Volljähriger (§ 1767 BGB) der Annehmende vor den Eltern,
 - 4. die Enkelkinder,

5. die Geschwister.

Bei mehreren gleichrangigen Angehörigen innerhalb der Nrn. 2., 4. und 5. erwirbt es der Älteste. Das Grabnutzungsrecht und die Graburkunde werden von der Friedhofsverwaltung entsprechend umgeschrieben.

- (5) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht auch durch Rechtsgeschäft unter Lebenden nur auf Angehörige übertragen. Die Übertragung ist der Friedhofsverwaltung anzuzeigen, die dann das Grabnutzungsrecht und die Graburkunde umschreibt.
- (6) Auf das Nutzungsrecht an Grabstätten kann erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden. Der Verzicht kann sich nur auf die gesamte Grabstätte beziehen. Er ist der Friedhofsverwaltung unter Vorlage der Graburkunde schriftlich zu erklären.
- (7) Nach Beendigung des Nutzungsrechts kann über das Grab anderweitig verfügt werden.

§ 18

Übertragung von Nutzungsrechten

- (1) Zu Lebzeiten des Nutzungsberechtigten kann die Umschreibung eines Grabnutzungsrechtes der Ehegatte, der Lebenspartner oder ein Abkömmling beanspruchen, wenn der Nutzungsberechtigte zugunsten dieses Angehörigen schriftlich auf das Grabnutzungsrecht verzichtet hat.
- (2) Nach dem Tode des Nutzungsberechtigten kann derjenige die Umschreibung eines laufenden Grabnutzungsrechtes auf seinen Namen beanspruchen, dem es vom Nutzungsberechtigten in einer letztwilligen, rechtsgültigen Verfügung zugewendet wurde. Bei einer Verfügung zu Gunsten mehrerer Personen hat die erstgenannte Person Vorrang. Stirbt der Nutzungsberechtigte, ohne eine Verfügung hinterlassen zu haben, so gilt § 17 Abs. 4.

§ 19

Ausmaße der Grabstätten

- (1) Die einzelnen Grabstätten haben in der Regel folgende Ausmaße:

- | | |
|-----------------------------|-------------------------------|
| 1. Einzelgräber (§10): | Länge: 2,10 m, Breite: 1,00 m |
| 2. Familiengräber (§ 11): | Länge: 2,10 m, Breite: 2,00 m |
| 3. Übergroße Gräber (§ 11): | Länge: 2,10 m, Breite: 3,00 m |
| 4. Urnengräber (§ 12): | Länge: 1,00 m, Breite: 0,60 m |

5. Grabstätten im Urnenfeld (§ 13):

- | | |
|-----------------------------------|---|
| a) Urnengemeinschaftsgräber | Durchmesser 0,20 m |
| b) Urnengrabstätten in Trapezform | Länge: 0,87 m,
breite Fundamentseite: 0,73 m – 0,77 m,
schmale Seite: 0,45 m – 0,49 m |

6. Grabstätten im vorgesehenen Baumbereich (§ 14)

Segmente entsprechend dem Belegungsplan der Urnengemeinschaftsgräber an Bäumen mit dem jeweiligen Ausschnitt

(2) Der Abstand von Grabstätte zu Grabstätte darf bei Gräbern nach Nrn. 1. bis 3. 0,30 m nicht unterschreiten. Bei Urnengräbern nach Nr. 4. beträgt der Abstand von Grabstätte zu Grabstätte bis 0,50 m, bei Urnengemeinschaftsgräbern nach Nr. 5. a) im inneren Kreis 0,45 m, im äußeren Kreis 0,60 m. Bei Urnengrabstätten in Trapezform nach Nr. 5 b) beträgt der Abstand 0,30 m. Die Abstände werden jeweils von Außenkante zu Außenkante gemessen.

(3) Die Tiefe der Grabstätte beträgt:

- bei der zuletzt bestatteten Leiche und einer bestehenden Stockbettung bis zur Oberkante des Sarges wenigstens 1,20 m
- bis zur Unterkante der Urne wenigstens 1,00 m.

§ 20

Pflege und gärtnerische Gestaltung der Grabstätten

(1) Nutzungsberechtigte können ihre Gräber nach § 19 Abs. 1 Nrn. 1. bis 4. und 5. b) selbst anlegen. Die Grabstätten sind in einem würdigen Zustand zu unterhalten.

(2) Sechs Monate nach der Bestattung ist die Grabstätte würdig herzurichten, gärtnerisch anzulegen und in diesem Zustand zu erhalten. Es dürfen nur geeignete Gewächse verwendet werden, die die benachbarten Gräber und eine spätere Wiederverwendung der Grabstätte nicht beeinträchtigen.

(3) Grabbeete dürfen nicht höher als 20 cm sein.

(4) Bei den Grabstätten nach § 19 Nrn. 1. bis 4. und 5 b) sind der Nutzungsberechtigte oder – sofern dieser verstorben ist – die in § 17 Abs. 4 genannten Personen zur ordnungsgemäßen Pflege und Gestaltung der Grabstätte verpflichtet.

Abschnitt 2 Grabmäler

§ 21 Errichtung von Grabmälern

- (1) Die Errichtung und wesentliche Änderung von Grabmälern auf Gräbern nach § 19 Abs. 1 Nrn. 1. bis 4. und 5. b) bedarf der Erlaubnis der Friedhofsverwaltung. Für Grabdenkmäler, Einfriedungen, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen gelten die Vorschriften für Grabmäler entsprechend, soweit nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Die Erlaubnis ist schriftlich zu beantragen. Dem Antrag sind die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen in zweifacher Fertigung beizufügen, insbesondere:
 1. eine Zeichnung des Grabmalentwurfs einschließlich Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10,
 2. die Angabe des Werkstoffs, seiner Farbe und Bearbeitung,
 3. die Angabe über die Schriftverteilung.

Soweit es erforderlich ist, können von der Friedhofsverwaltung im Einzelfall weitere Unterlagen angefordert werden.
- (3) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn das Grabmal den gesetzlichen Vorschriften oder den Bestimmungen dieser Satzung nicht entspricht.
- (4) Werden Grabmäler ohne Erlaubnis errichtet oder wesentlich geändert, so kann die Friedhofsverwaltung die teilweise oder vollständige Beseitigung des Grabmals anordnen, wenn nicht auf andere Weise rechtmäßige Zustände hergestellt werden können. Die Friedhofsverwaltung kann verlangen, dass ein Erlaubnis Antrag gestellt wird.

§ 22 Ausmaße der Grabmäler und Einfassung

- (1) Grabmäler dürfen im Regelfall folgende Ausmaße nicht überschreiten:

1. bei Einzelgräbern (§ 10):	Höhe 2,00 m, Breite 0,90 m
2. bei Familiengräbern (§ 11):	Höhe 2,00 m, Breite 1,80 m
3. bei Übergroßen Gräbern (§ 11):	Höhe 2,00 m, Breite 2,60 m
4. bei Urnengräbern (§ 12):	Höhe 1,00 m, Breite 0,50 m
5. bei Urnengräbern im Urnenfeld (§ 13 Abs. 5):	Höhe 0,40 m, Breite 0,40 m.
- (2) Grabeinfassungen dürfen im Regelfall folgende Breite, gemessen von Außenkante zu Außenkante, nicht überschreiten:

1. bei Einzelgräbern (§ 10):	1,00 m
2. bei Familiengräbern (§ 11):	2,00 m
3. bei Übergroßen Gräbern (§ 11):	3,00 m
4. bei Urnengräbern (§ 12):	0,60 m.

- (3) Bei Grabstätten im Urnenfeld (§ 13) sind Grabeinfassungen nicht zulässig.

§ 23

Gestaltung der Grabmäler

- (1) Jedes Grabmal muss dem Widmungszweck der gemeindlichen Friedhöfe, (§ 2) Rechnung tragen und sich in die Umgebung der Grabstätte einfügen. Die Friedhofsverwaltung ist insoweit berechtigt, Anforderungen hinsichtlich Werkstoff, Art und Farbe des Grabmals zu stellen.
- (2) Inhalt und Gestaltung der Inschrift müssen mit der Würde der Friedhöfe in Einklang stehen.
- (3) Bei Urnengräbern (§ 12) sind auch liegende Grabmäler (Grabplatten) zulässig. Bei Urnengräbern im Urnenfeld (Trapezform, § 13 Abs. 5) sind nur liegende Grabmäler (Grabplatten) und bis zu einer Höhe von 0,40 m schräg aufgestellte, liegende Grabmäler zulässig.
- (4) Grabsteine und Grabeinfassungen aus Naturstein dürfen nur aufgestellt werden, wenn sie ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit im Sinne von Art. 3 des Übereinkommens Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (BGBl. 2001 II S. 1290, 1291) hergestellt worden sind und hierfür ein Nachweis gem. Art. 9a Abs. 2 Bestattungsgesetz in der jeweils geltenden Fassung vorgelegt wird.
Die Herstellung im Sinne dieser Vorschrift umfasst sämtliche Bearbeitungsschritte von der Gewinnung des Natursteins bis zum Endprodukt. Eines Nachweises gem. Satz 1 bedarf es nicht, wenn der Letztveräußerer glaubhaft macht, dass die Grabsteine oder Grabeinfassungen aus Naturstein oder deren Rohmaterial vor dem 1. September 2016 in das Bundesgebiet eingeführt wurden.

§ 24

Standssicherheit

- (1) Jedes Grabmal muss entsprechend seiner Größe dauerhaft und standssicher gegründet bzw. mit dem vorhandenen Fundament dauerhaft verbunden werden. Maßgeblich für die bei der Errichtung der Grabmale geltenden anerkannten Regeln der Baukunst ist die Technische Anleitung zur Standssicherheit von Grabmalanlagen (TA-Grabmal) der Deutschen Naturstein Akademie e.V. (DENAK) sowie deren Anlage B (Anlage zur Standssicherheitsprüfung von Grabmalen des Verbandes der Friedhofsverwalter Deutschlands e.V.) in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Der Nutzungsberechtigte hat das Grabmal in einem ordnungsgemäßen, verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Er ist für Schäden verantwortlich, die durch Nichtbeachtung dieser Verpflichtung entstehen.
- (3) Stellt die Friedhofsverwaltung Mängel in der Standssicherheit fest, kann sie nach vorheriger, vergeblicher Aufforderung das Grabmal auf Kosten des Nutzungsberechtigten entfernen oder den gefährlichen Zustand auf andere Weise beseitigen.

§ 25 **Entfernung der Grabmäler**

- (1) Grabmäler dürfen vor Ablauf der Ruhezeit (§ 32) oder des Nutzungsrechts nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmäler bei einer entsprechenden Aufforderung der Friedhofsverwaltung zu entfernen. Sie gehen, falls sie nicht innerhalb von drei Monaten nach einer schriftlichen Aufforderung entfernt werden, in das Eigentum der Gemeinde über.

Vierter Teil **Das gemeindliche Leichenhaus**

§ 26 **Widmungszweck, Benutzung des gemeindlichen Leichenhauses**

- (1) Das gemeindliche Leichenhaus dient - nach Durchführung der Leichenschau (§§ 1 ff der Bestattungsverordnung)
 1. zur Aufbewahrung der Leichen aller im Gemeindegebiet Verstorbenen bis sie bestattet oder überführt werden,
 2. zur Aufbewahrung von Aschenresten feuerbestatteter Leichen bis zur Beisetzung im jeweiligen Friedhof sowie
 3. zur Vornahme von Leichenöffnungen.
- (2) Die Toten werden im entsprechenden Leichenhaus aufgebahrt. Die Bestattungspflichtigen (§ 15 der Bestattungsverordnung) entscheiden, ob die Aufbahrung im offenen oder geschlossenen Sarg erfolgt. Wird darüber keine Bestimmung getroffen, bleibt der Sarg geschlossen. Dies gilt auch bei einer entsprechenden Anordnung des Amts- oder Leichenschauarztes und wenn eine Aufbahrung im offenen Sarg der Würde des Verstorbenen widersprechen würde.
- (3) Leichen von Personen, die bei Eintritt des Todes an einer übertragbaren Krankheit im Sinn des Bundes-Seuchengesetzes erkrankt waren, werden in einem gesonderten Raum untergebracht. Der Zutritt zu diesem Raum und die Besichtigung der Leichen bedürfen der vorherigen Erlaubnis des Amtsarztes.
- (4) Für die Beschaffung von Särgen, Sargausstattungen und für die Bekleidung von Leichen gelten die Vorschriften des § 30 Bestattungsverordnung.
- (5) Lichtbildaufnahmen von aufgebahrten Leichen bedürfen der Erlaubnis der Gemeinde und der Zustimmung desjenigen, der die Bestattung in Auftrag gegeben hat.

- (6) Leichenöffnungen dürfen nur in dem hierfür vorgesehenen Raum des Leichenhauses durch einen Arzt vorgenommen werden. Sie bedürfen in jedem Fall einer gerichtlichen oder behördlichen Anordnung oder einer schriftlichen Einwilligung der Bestattungspflichtigen.

§ 27 Benutzungszwang

- (1) Jede Leiche der im Gemeindegebiet Verstorbenen ist nach Vornahme der Leichenschau unverzüglich in ein gemeindliches Leichenhaus zu verbringen.
- (2) Dies gilt nicht, wenn
- a) der Tod in einer Anstalt (z. B. Krankenhaus, Klinik, Alten- bzw. Pflegeheim u.a.) eingetreten ist und dort ein geeigneter Raum für die Aufbewahrung der Leiche vorhanden ist, oder ein solcher Raum durch ein privates Bestattungsunternehmen gestellt wird,
 - b) die Leiche zum Zwecke der Überführung an einen auswärtigen Bestattungsort zur früheren Einsargung freigegeben und innerhalb einer Frist von 24 Stunden überführt wird,
 - c) die Leiche in einem privaten Krematorium verbrannt werden soll und sichergestellt ist, dass die Voraussetzungen des § 17 Bestattungsverordnung vom Träger der Bestattungsanlage geprüft werden.
- (3) Die von einem Ort außerhalb des Gemeindegebietes überführten Leichen sind unverzüglich nach Ankunft in ein Leichenhaus zu verbringen, falls die Bestattung nicht unmittelbar nach der Ankunft stattfindet.

Fünfter Teil Leichentransportmittel

§ 28 Leichentransport

- (1) Die Beförderung der Leichen der im Gemeindegebiet Verstorbenen übernimmt innerhalb des Gemeindegebietes die Gemeinde mit ihren Leichentransportmitteln (Leichenwagen) oder ein anerkanntes Leichentransport- bzw. Bestattungsunternehmen.
- (2) Auf Antrag eines Hinterbliebenen kann der Leichenwagen auch zur Einbringung eines außerhalb des Gemeindegebiets Verstorbenen bereitgestellt werden.
- (3) Auf Wunsch des Verstorbenen oder seiner Angehörigen darf der Leichentransport auch von einem privaten Bestattungsunternehmen ausgeführt werden, wenn Gründe der öffentlichen Hygiene nicht entgegenstehen.

Sechster Teil Friedhofs- und Bestattungspersonal

§ 29 Leichenperson

Die Verrichtungen des Reinigens und Umkleidens von Leichen übernimmt eine von der Gemeinde für diese Verrichtung zugelassene Person, aber stets erst nach erfolgter Leichenschau. Mit der Leichenversorgung kann auch ein privates Bestattungsunternehmen beauftragt werden.

§ 30 Leichenträger

- (1) Für den Transport von Leichen, die Mithilfe bei der Aufbahrung von Leichen, die Mitwirkung bei den Beerdigungsfeierlichkeiten sowie der Begleitedienst bei Überführungen gilt § 29 entsprechend.
- (2) Die Verrichtungen der Leichenträger nach Abs. 1 dürfen mit Genehmigung der Gemeinde auch von einem privaten Bestattungsunternehmen ausgeführt werden.

Siebenter Teil Bestattungsvorschriften

§ 31 Anzeigepflicht

- (1) Bestattungen auf den gemeindlichen Friedhöfen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde anzuzeigen; die erforderlichen Unterlagen sind vorzulegen.
- (2) Soll die Beisetzung in einer Grabstätte erfolgen, an der ein Sondernutzungsrecht besteht, so ist dieses Recht nachzuweisen.
- (3) Den Zeitpunkt der Bestattung setzt die Gemeinde im Benehmen mit den Angehörigen und gegebenenfalls dem jeweiligen Pfarramt fest.

§ 32 Ruhezeiten

- (1) Die Ruhezeit für Kinder bis zum vollendeten 11. Lebensjahr beträgt 17 Jahre.
- (2) Die Ruhezeit für Verstorbene ab dem vollendeten 11. Lebensjahr beträgt 25 Jahre.
- (3) Die Ruhezeit für Aschen Verstorbener beträgt 15 Jahre.

- (4) Die Ruhezeit beginnt am Tag der Bestattung.

§ 33

Exhumierung und Umbettung

- (1) Die Öffnung eines Grabes, die Exhumierung und Umbettung von Leichen und Aschen bedarf, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Erlaubnis der Friedhofsverwaltung. Sie darf nur erteilt werden, wenn ein wichtiger Grund die Störung der Totenruhe und die Unterbrechung der Verwesung rechtfertigt.
- (2) Die Erlaubnis kann grundsätzlich nur von den in § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 der Bestattungsverordnung genannten Angehörigen beantragt werden. Außerdem ist zur Umbettung die Zustimmung des Nutzungsberechtigten notwendig.
- (3) Soweit Exhumierungen von Leichen nicht vom Gericht oder einer Behörde angeordnet werden, sollen sie nur in den Monaten Oktober bis März erfolgen.
- (4) Angehörige und Zuschauer dürfen der Exhumierung bzw. Umbettung nicht beiwohnen.
- (5) Die Friedhofsverwaltung bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung. Sie lässt die Umbettung durchführen. Sie kann, wenn Umbettungen nach auswärts erfolgen, auch anerkannten Leichentransportunternehmen gestatten, die Umbettung durch ihr Personal vorzunehmen.
- (6) Die Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

Achter Teil

Übergangs-/Schlussbestimmungen

§ 34

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße belegt werden, wer

1. Bestattungen nicht unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde anzeigt (§ 31 Abs. 1),
2. den Vorschriften über den Benutzungszwang (§ 27) zuwiderhandelt,
3. die erforderliche Erlaubnis (§ 33) der Friedhofsverwaltung nicht einholt,
4. die Bestimmungen über die gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof nicht beachtet (§ 7),

5. die erstmalige Anlage, Pflege und Instandhaltung der Grabstätten gem. §§ 20 bis 24 sowie die Entfernung des Grabmals gem. § 25 nicht satzungsgemäß vornimmt,
6. sich entgegen den Bestimmungen dieser Satzung nicht ruhig und der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die festgelegten Verbote missachtet.

§ 35 **Anordnungen für den Einzelfall**

- (1) Die Friedhofsverwaltung kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 36 **Ausnahmen**

In besonderen Fällen kann die Friedhofsverwaltung von Bestimmungen dieser Satzung Ausnahmen zulassen, sofern sie nicht gegen die Bestattungsverordnung oder sonstige Vorschriften verstoßen.

§ 37 **Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 22. Januar 2021 mit ihrer Änderungssatzung vom 20. November 2023 außer Kraft.

Gemeinde Althegnenberg
Althegnenberg, den 24. Oktober 2025

Rainer Spicker
Erster Bürgermeister